

Heimat- blätter des Rhein- Sieg- Kreises



Jahrbuch 1986/87

des Geschichts- und Altertumsvereins
für Siegburg und den Rhein-Sieg-Kreis e.V.

Dienstreiter des Amtes Blankenberg und ihre Sattelgüter im 16. Jahrhundert

In Memoriam Gottfried Eich (1889–1982)

Bei den in den letzten zehn Jahren durchgeführten systematischen Untersuchungen über Beamtenfamilien des 17. und 18. Jahrhunderts im südlichen Teil des ehemaligen Herzogtums Berg¹⁾) trat zunehmend die Frage nach der Herkunft dieser Familien in den Vordergrund. Von besonderem Interesse ist es zu klären, in welchem Maße diese Beamtenfamilien – soweit sie nicht in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts zugewandert sind – bereits in der Gesellschaftsstruktur des 16. Jahrhunderts eine Sonderstellung einnahmen. In diesem Zusammenhang erwies es sich als wünschenswert, die an verschiedenen Stellen vorhandenen Informationen und Meinungen über *Dienstreiter* und ihre *Sattelgüter* zu sammeln, zu kritisieren und zu ergänzen.

Neben der weiter unten folgenden Übersicht über die Dienstreiter der Jahre 1565/68²⁾) sind dabei die Aufstellungen der Dienstreiter von 1587³⁾ und 1594⁴⁾ besonders wichtig.

Abgrenzung des Begriffs „Dienstreiter“

Grundlage einer Definition des Begriffs *Dienstreiter* ist die Exemption gewisser Güter von der landesherrlichen Steuer, dem Schatz, auch *Bede* genannt⁵⁾). Schatzfrei sind im 16. Jahrhundert in der Regel

- der Besitz der Geistlichen,
- der Besitz der Ritterschaft, also adeliger Allodialbesitz und von Adeligen innehabende Lehen,
- Lehen, die nicht von Adeligen besessen werden,
- der Besitz der Dienstreiter,
- der Besitz des Landesherrn.

Die Dienstreiter werden auch *Freie* genannt, jedoch hat ihre Freiheit nichts mit einem persönlichen Standesrecht zu tun; ihnen werden auch nicht persönlich Unfreie, sondern die schatzpflichtigen Personen entgegengesetzt, die

in der Regel persönlich frei waren. Die Freiheit der Dienstreiter bezieht sich lediglich auf die Befreiung ihres Besitzes vom Schatz⁶⁾). Als Genleistung für die Schatzfreiheit hatten die Dienstreiter „mit Pferd und Harnisch“ zu dienen⁷⁾; sie sind wie die Angehörigen der Ritterschaft zum Reiterdienst verpflichtet, werden aber im Unterschied zu diesen nicht durch ein Schreiben des Landesherrn, sondern durch Gebot der Beamten zum Dienst aufgefordert.

Von den Dienstreitern zu unterscheiden sind die *Dienstleute*, die 1507 im Amt Blankenberg unterteilt werden in solche, die mit Pferd und Harnisch dienen – also zu den Dienstreitern gehören –, und solche, die Schatz zahlen⁸⁾). Die Tatsache, daß mehrere Dienstreiter auch Schultheißen waren, zeigt, daß neben militärischen auch zivile Aufgaben wahrgenommen werden konnten. „Dienstreiter“ kann als ein dem militärischen Bereich, „Dienstleute“ als ein der Zivilverwaltung zuzuordnender Begriff verstanden werden. Geht man davon aus, daß der Schatz im Bergischen Land im Verlaufe des 13. Jahrhunderts eingeführt wurde⁹⁾), und beachtet man ferner, daß nach 1600 bei der Verteidigungsorganisation neben einem stehenden Heer der Milizgedanke in den Vordergrund trat¹⁰⁾), so ist ersichtlich, daß der Begriff Dienstreiter sinnvoll nur für das 14. bis 16. Jahrhundert verwendet werden kann.

Die Frage, ob die Dienstreiter ähnlich wie der Adel eine genealogisch klar abgrenzbare Gruppe von Familien bildeten, wird bei Below¹¹⁾) noch offengelassen, läßt sich aber aufgrund der weiter unten folgenden Aufstellung von 1565/68 eindeutig negativ beantworten; da ständig Fluktuationen zwischen der Gruppe der Dienstreiter und der der schatzpflichtigen Bauern und Bürger stattfanden. So heißt es bei mehreren Dienstreitern, sie hätten „die Freiheit angenommen“; in einigen Fällen ist auch klar nachweisbar, daß in der vorangehenden Generation noch Schatz gezahlt wurde. Unklar ist, welche Kriterien für die Annahme der Schatzfreiheit

galten, ob es sich also z. B. um ein grundsätzliches Recht jedes Schatzpflichtigen handelte, ob ein bestimmtes Kontingent von Dienstreitern eingehalten oder nicht über- oder unterschritten werden durfte usw. Von Bedeutung war sicherlich die Größe des Grundbesitzes, die über 100 Morgen, aber auch unter einem (!) Morgen liegen konnte¹²⁾; allerdings werden Güter von zwei Morgen bereits als „gantz gering“ bezeichnet. Auch scheint es eine – in der Praxis wohl flexibel gehaltene – untere Grenze für den Grundbesitz eines Dienstreiters gegeben zu haben¹³⁾.

Ein zusammenhängender Grundbesitz eines Dienstreiters wird häufig auch als *Sattelgut* bezeichnet. Wie aus dem Vergleich der Verzeichnisse von 1565/68, 1587 und 1594 hervorgeht, muß man allerdings bei der Definition dieses Begriffs folgendes beachten: Obwohl ein Mann Dienstreiter „wegen“ eines Gutes war, wäre es falsch anzunehmen, gewisse Güter seien schlechthin Sattelgüter, ihre Besitzer also in jedem Fall Dienstreiter gewesen. Insbesondere ist die Ansicht von Gerhard¹⁴⁾ nicht haltbar, daß Sattelgüter die wenigen Bauerngüter gewesen seien, „die ihre völlige Unabhängigkeit bis zuletzt erhalten hatten“. Vielmehr wurde ein Schatzgut dadurch zum Sattelgut, daß sein Besitzer „die Freiheit annahm“ und dieses Gut – eventuell neben anderen – als soziale Sicherheit angab¹⁵⁾, und es blieb nur so lange Sattelgut, wie sein Besitzer seinen Verpflichtungen als Dienstreiter nachkam, d. h. die Bezeichnung „Sattelgut“ ist die einer Funktion, nämlich die der sozialen Sicherheit eines Soldaten, nicht aber eine Eigenschaft schlechthin, wie es z. B. bei Lehen der Fall war. Wenn im 17. und 18. Jahrhundert einige Güter immer noch als Sattelgüter bezeichnet werden, so ist dies nur mehr ein verbales Relikt ohne Inhalt; diese ehemaligen Sattelgüter wurden in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts offenbar zu grundsätzlich schatzfreien Gütern (ähnlich dem der Adeligen), für die der Besitzer zwar keinen Schatz, wohl aber gewisse Abgaben zu leisten hatte¹⁶⁾.

Wenn ein Dienstreiter starb und sein Sattelgut durch Erbschaft oder Kauf in andere Hände kam, übernahm der neue Besitzer fast immer die Dienstverpflichtung „wegen“ des erworbenen Gutes. Dabei konnte auch der Fall eintre-

ten, daß der Grundbesitz eines verstorbenen Dienstreiters so umfangreich war, daß zwei seiner Erben mit den jeweils übernommenen Sattelgütern Dienstreiter werden konnten¹⁷⁾). Andererseits konnte ein Sattelgut durch Erbteilung derart „versplissen und vertheilt“ werden, daß ein Erbe alleine nicht mehr in der Lage war, den Dienst zu versehen; dann wurde das ehemalige Sattelgut wieder schatzbarer Grundbesitz. Bisweilen versah auch einer der Erben stellvertretend für alle Erben den Dienst¹⁸⁾), wobei es aber vorkam, daß der Dienstreiter nicht angeben konnte, welches Gut er als Sattelgut, also als soziale Sicherheit angeben sollte¹⁹⁾. Schließlich konnten auch zwei Erben gemeinsam einen Dienst verrichten, wobei es sich wohl häufig um Brüder handeln dürfte, die einen Gemeinschaftsbesitz als Sattelgut angeben; bei Musterungen erscheint dann aber nur jeweils einer der beiden Erben²⁰⁾). Daß ein Dienstreiter, der durch Kauf oder Erbschaft Sattelgüter eines anderen Dienstreiters erworben hatte, zwei Dienste zu versehen gehabt hätte, ist nicht zu belegen; dies würde auch dem oben erläuterten Begriff Sattelgut widersprechen.

Wenden wir uns schließlich noch der Frage zu, welche genealogischen Beziehungen zwischen den Dienstreitern und dem Adel bestanden. Offenbleiben muß nach dem derzeitigen Stand der Forschungen die Frage, ob einige Dienstreiter agnatisch mit Adelsfamilien verwandt waren²¹⁾), was nur durch umfassende Studien über die Zeit vor 1500 geklärt werden könnte. Am Ende des 16. Jahrhunderts, nämlich in der Aufstellung von 1594, wird jedenfalls streng zwischen Adeligen und Dienstreitern unterschieden²²⁾). Bemerkenswert ist die Tatsache, daß die sehr angesehenen Adelsfamilien Hatzfeld zu Merten und Scheid gen. Weschpfennig zu Bröl 1594 (die Hatzfelds schon 1565) als Dienstreiter genannt werden. Dies kann aber leicht dadurch erklärt werden, daß der Landesherr beim Erwerb schatzpflichtiger Güter durch Adelige zunächst einmal auf der Beibehaltung dieser Schatzpflicht bestand²³⁾), die bei einem Sattelgut eben dadurch entfiel, daß sein Besitzer seinen Verpflichtungen als Dienstreiter nachkam. Die Erwähnung des Adeligen Hans von Katterbach 1587 als Dienstreiter ist offenbar auf die den Zeitgenossen – 1594 explizit

erwähnte – unklare Stellung des Gutes Dürresbach zurückzuführen.

Die Dienstreiter 1565/68²⁴⁾

„Aus des Amtmans von Blanckenberg Henrichen von Binsefeldt Berigt vom 24. Juny 1568 fol. 102.

Amt Blanckenberg

Am 17 tag des Monats Julii 1565 hat der Edel und Ehrenvest Henrich van Binsfeldt, Amtman zu Blanckenberg, neben dem auch Ehrenvesten Engelberten van Selbach, Landtdinger, die sambtliche angegebene freyen oder Dienstreuter, in gerurtem Amt Blanckenberg verbescheiden lassen, Und van einem ieden insonderheit van was und welchen gütteren sie ire freiheit und exemptionen hetten bei ihren Eyden abgefraget darauff sie Dienstreuter ein ieder vor zum haubt bericht und erklarung gethan in maßen nachgeschrieben.

1. Honsbach, Khern, Holtzen, Sprengbüchel, Hasenberg:

Johann Ley, Henrichen van der Leyen, Elisabeten van Schulten Sohn und Erbgenahme van wegen der gütter Honsbach, Khern, Holtzen, Sprengbüchel und Hasenberg frei und nach absterben seines Vatters seliger bei Zeiten und Verweßung Brambachs die Freiheit, wie gewontlich gewonnen und zu dienen willig.

2. Rosawel und Isermarcken zu Lohmar:

Wymar van der Soltz zu Rosawel van wegen des gutts Rosawel und Isermarcken zu Lohmar so ider Zeitt vor freie Güter gehalten exempt und frei, ist auch Erprietig das wegen zu leisten was einem freien obliget, beklaget sich aber, das die Schatzsetzer zu Lhomar bemeltes gutt zum Iseren Marck angemaster Freiheit ungeachtet in den Schatz gezogen und angeschlagen, bitt de rowegen umb gnedigen Insehens und Abschaf fung.

3. Wege und Happerschoß:

Thonis Sternenbergs van wegen der Güter Wege und Happerschoß, welche van den Kreitzen seindt Thonissen Voreiteren vor frei Gutter bewont und bedient, weil ermelter (?) Thonis vor Jahren in der Schlacht bei Sittardt neben dem Amtman Lützenrajd seligen in seinem freien Dienst thodt verplieben, hat Rorich zu Wege als itziger Besitzer des Gutts zu Wege,

van wegen der sambtlichen Erbgenahmen die Freiheit van dem Landtinger Selbach seligen angenommen, ist auch erprietig und willig was ihme obliget zu voleziehen.

4. Auff der Hardt, Rosenberg und Smerenbach:

Johan von der Hardt van wegen der Güter auff der Hardt, Rosenberg im Amt Blanckenberg und Smerenbach im Kirspiel Much die Freiheit genommen und geburlichen Dienst zu leisten erprietig und willig.

5. Henrich Worm zum Hirtz in Siegberg von wegen der Gutter Sandgerait, Wenterscheidt, Wolprajd, Winckel, Mullendorff, Rade und der Gutter zu Blanckenberg, frei und dienstwillig.

6. Rengeradt:

Conradt Rosedel ist erprietig an statt seines Vatters Wilhelmen Rosedel von wegen der Gutter zu Rengerade den Dienst anzunehmen und gepurlichen Dienst zu leisten.

7. Johan auff der Hardt von wegen seiner Güter zu Lüttershaußen und auff der Hardt bei Zeiten Lützenraids den Dienst angenommen und zu dienen willig.

8. Johann Stommel zu Winterscheidt van wegen seiner Güter zu Winterscheidt, Waltzeraide, Ratzschoraide, Hatterscheid, Schreckenberg, Harburg, Suntgerade, Haselbach und Heisterschoß die Freiheit angenommen, weil er in Gott verstorben, Herchinger Wilhelm zu Winterscheidt, van wegen der samblicher Erbgenahmen den Dienst zu vertreten verordnet und willig.

9. Johan Bulgenawel zu Kuirscheidt wegen der Güter zu Kuirscheidt, seines Anparts; im Gutt Bulgenawel, Heisterschoß und Weßpoel.

10. Severin Preuner (?), Wilhelm Henselers Eidamb zu Blittersdorff von wegen Henselers Gutter zu Merten und Rauschendorff wird der Dienst van Jürgen van Hatzfeldt Rhentmeieren zu Merten Inhaberen der Güter vertreten und ist, er desselben zu thun erpeutig.

11. Johan Heumar zu Geber van wegen des Gutts Bulgenawel und Cammerscheidt, so ihme van seiner Haußfrauen inkommen hat am 17. Juli 1520 und (?) 1565 vom Amtman Binsfeldt bemelter Güter halben den Dienst ge-

Korn aus seinem Haus und seiner Hofstatt zu Merten an das dortige Kloster zu liefern hat^{93, 94}). Der auch 1555/60 urkundlich nachweisbare Wilhelm Henseler zu Plittersdorf war Sohn der Eheleute *Walraf* und *Ryngen Henseler*. Dieser Walraf wird 1515 mit seiner Ehefrau Maria zu Merten genannt⁹⁵) (aus deren Erbschaft vermutlich der Hof zu Merten stammt), als diese für den Eintritt ihrer Tochter Styngen ins Kloster Merten an dieses 200 kölnische Gulden zahlen wollen; für die Restschuld von 140 Gulden liefern sie vorläufig eine Rente von fünf Malter guten Korns aus ihrem Hof zu Rauschendorf⁹⁶).

Unklar ist die Stellung des 1565 genannten *Sererin Preuner*, Schwiegersohn des Wilhelm Henseler zu Plittersdorf, da der Dienst von den Henselerschen Sattelgütern zu Merten und Rauschendorf von *Jürgen von Hatzfeld* zu Merten⁹⁷) vertreten wird; ebenso wird dieser Dienst 1594 von *Franz von Hatzfeld* zu Merten vertreten, der bei seiner Heirat 1574 mit Elisabeth von Plettenberg außer Merten (offenbar Lehen und Sattelgut) u. a. Hof, Güter und Gefälle zu Rauschendorf in die Ehe einbringt⁹⁸). Man kann also davon ausgehen, daß die Sattelgüter zu Merten und Rauschendorf um 1560/70 von der Familie Henseler an die Adelsfamilie von Hatzfeld kamen.

Mülldorf (bei Siegburg):
Siehe unter Wolperath.

Müschmühle (nordöstlich von Hennef):
Bereits 1487 wird ein *Wilhelm von der Mouschmoelen* genannt, der dem Landesherrn ein Darlehen gibt. *Peter* und *Korstgen Meusch* sind 1507 unter den Dienstleuten des Amtes Blankenberg, die Schatz zahlen⁹⁹). 1565 gibt *Albrecht Meuß* an, daß er von den Gütern „in der Meuschmollen“ nur vier Morgen besitzt, und bittet darum, vom Dienst befreit zu werden.

Oberwennerscheid (bei Neunkirchen):
1565 Sattelgut des *Heinrich Worm* „zum Hirtz“ in Siegburg¹⁰⁰).

Pinn I (Rosenberg, untergegangener Ort bei Pinn zwischen Hennef und Neunkirchen; 1594 „Roßberg auf der Pinnen“):
Siehe unter Hart I¹⁰¹).

Pinn II („*Ga Penn*“, möglicherweise ist Pinn gemeint):

1587 erscheint „*Johann Heumar zu Ga Penn*“ unter den Dienstreitern des Amtes Blankenberg; sein Sattelgut sei aber zu einem Schatzgut gemacht worden.

Radt I (im Kirchspiel Uckerath, Lage unbekannt): 1594 „der Mullen Hof gnandt Radt“):
Siehe unter Wolperath.

Radt II (im Kirchspiel Geistingen, Lage unbekannt):

1594 heißt es: „Es hab hiebevor einer *Meizch* (?) *Albert* geheischen, so fur vielen Jahren gelebt, ein gering Guetgen zu Radt gehatt, davon einen Dienst vertreten, und seie solches Guetgen woll fur dreißig und mehr Jahren herwardts im Schatz angeschlagen worden... Zum Dienst zu gering gewesen.“

Rauschendorf (bei Stieldorf):
Siehe unter Merten.

Rengert (bei Seelscheid):

Bereits 1507 dient ein *Peter Rossdell* im Amt Blankenberg mit Pferd und Harnisch¹⁰²); er wohnte wahrscheinlich auf dem in Rengert gelegenen Sattelgut *Rosseller Hof*¹⁰³). 1565 wird *Conrad Rosedel*, Sohn des *Wilhelm Rosedel*, mit seinem Sattelgut in Rengert als Dienstreiter genannt¹⁰⁴).

Retscheroth (bei Ruppichteroth):

1565 Sattelgut des *Johann Stommel* zu Winterscheid¹⁰⁵).

Rosauel (nördlich von Wahlscheid¹⁰⁶):
1565, 1587 und 1594 Sattelgut des *Wimar von der Sülz* genannt *Diepenthal* zu Rosauel, der 1594 „der Elter“ genannt wird¹⁰⁷).

Rosenberg:
Siehe unter Pinn I.

Scherpemich (östlich von Seelscheid):

Siehe unter Lohmar II.

Scheuren (Ober-/Niederscheuren bei Dambroich, nordöstlich von Stieldorf):

Peter, der Sohn des *Thiel* zu Scheuren, nahm 1561/65 mit einem Sattelgut zu Scheuren die Freiheit als Dienstreiter an; 1587 erscheinen „*Tielen Kinder zu Schuiren*“ als Dienstreiter. 1594 wird als einziges Sattelgut im Ksp. Stieldorf „*Thielen Gutt zu Schomen Stein*“ genannt, das durch die Erben geteilt sei und der Dienst

von dem jetzigen Halfmann zu „Seistedorf“ als Miterbe vertreten werde.

Schnorrenberg (Lage unbekannt, vermutlich im Raum Lohmar-Honrath-Wahlscheid-Neunkirchen):

Siehe unter Lohmar II.

Schomen Stein (im Kirchspiel Stieldorf; Lage unbekannt, aber wahrscheinlich ein Gut in Scheuren):

Siehe unter Scheuren.

Schreckenberg (bei Winterscheid¹⁰⁸):
1565 Sattelgut des *Johann Stommel* zu Winterscheid¹⁰⁹).

Söntgerath I (Niedersöntgerath, nordöstlich von Neunkirchen):

1565 Sattelgut des *Heinrich Worm* „zum Hirtz“ in Siegburg^{110, 111}).

Söntgerath II:

Siehe unter Horbach I und Winterscheid.

Strengbüchel (heute nordöstlicher Ortsteil von Neuhonrath¹¹²):

1565 Sattelgut des *Johann Ley* zu Honsbach, dessen Vater dort „etliche Länderey gegolden und... Johann Ley daß Hauß draufstehend gebawet“; 1570 der *Margarethe Rode geb. Henseler* zugesprochen (siehe auch unter Honsbach).

Stromberg (an der Sieg, im Kirchspiel Herchen):

Mit einem Sattelgut zu Stromberg erscheint 1565 *Jacob Eitzbach* als Dienstreiter, 1594 ebenso seine Erben; zu diesen gehörte offenbar der 1587 als Dienstreiter genannte *Christgen Eitzbach* zu Stromberg.

Viehof (untergegangener Hof, 60 m nördlich des Bahnhofs Eitorf am Eipbach)¹¹³:

1565 erscheint *Johann Viehoff* als Dienstreiter von den Gütern seines Vaters „aus dem Viehoff kommendt“. 1594 heißt es, dieser Johann Viehoff zu Viehof habe „ein gantz gering Guetgen neit über zween Morgen Landt gehatt, der selbig... einen Sohn hindterlassen, welcher ein armer Gesell wehre“¹¹⁴.

Walzerath (1855 untergegangener Hof zwischen Neunkirchen und Dahlerhof):

1565 Sattelgut des *Johann Stommel* zu Winterscheid¹¹⁵).

Waschpohl (zwischen Uckerath und Oberpleis):

Siehe unter Kurscheid.

Weeg (südöstlich von Wahlscheid¹¹⁶):

Güter zu Weeg und Happerschoß dienten offenbar durchgehend im 16. Jahrhundert als Sattelgüter, anfangs im Besitz der Familie *Kreitz*, dann im Besitz ihres Nachkommen *Anton Sternenberg*, der 1543 (oder früher) als Dienstreiter in der Schlacht bei Sittard neben Amtmann Lützenrath fiel. 1565 heißt es, daß *Rorich* zu Weeg als Besitzer des Gutes Weeg im Namen aller Erben die Freiheit angenommen habe (wohl um 1560); dieser Rorich wird auch 1587 als Dienstreiter genannt, ebenso 1594 wegen Weeg und Happerschoß. 1588 erscheint er als Zeuge im Ehevertrag seiner Stieftochter *Agnes* von der Schmitten, die Heinrich Ley zu Honsbach heiratete¹¹⁷).

Winkel (zwischen Lohmar und Neunkirchen¹¹⁸):

1565 Sattelgut des *Heinrich Worm* „zum Hirtz“ in Siegburg¹¹⁹).

Winterscheid:

Der Winterscheider Schultheiß *Johann Stommel* hatte mit zahlreichen Sattelgütern im Raum Ruppichteroth-Winterscheid-Neunkirchen die Freiheit als Dienstreiter angenommen. Nach seinem Tod 1567 übernahm *Wilhelm Becker* aus Herchen das Amt des Schultheißen zu Winterscheid und erschien im Namen der Erben auch als Dienstreiter, ebenso 1587. Becker, der zuletzt Amtsknecht in Neunkirchen war, übernahm aus der Erbschaft des Johann Stommel die Sattelgüter Horbach (I), Söntgerath (II) und Hasenbach, mit denen 1594 seine Erben als Dienstreiter erscheinen.

Das Sattelgut Winterscheid blieb im Besitz der Familie Stommel, denn 1594 wird der Winterscheider Schultheiß *Heinrich Stommel* mit diesem Gut als Dienstreiter in Vertretung seiner Brüder und Schwestern genannt; er starb um 1600, da 1609 bereits (sein Schwiegersohn ?) *Dietrich Griefrath*¹²⁰ Schultheiß zu Winterscheid ist. Dessen Sohn *Gottfried Griefrath* besitzt 1644 als Schultheiß zu Winterscheid u. a. das dortige Sattelgut „vorhin *Johann Lortzen* Sohn von Winterscheid“; wegen ähnlicher Eintragungen 1644 bei Söntgerath (II) und Hor-